

117. 1. Ist § 5 des preuß. Staatshaftungsgesetzes durch Art. 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung aufgehoben?
2. Findet letztere Vorschrift auch auf bereits zur Zeit der Verkündung der Reichsverfassung begründete Ansprüche Anwendung?
3. Ist im Falle einer Klagenänderung die Zulässigkeit des Rechtswegs für den neu erhobenen Anspruch zu prüfen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1921 i. S. D. (Rl.) w. Kreis-
kommunalverband Sch. (Bekl.) III 96/21.

I. Landgericht Hagen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 24. Januar 1919 verfügte der Landrat in Sch. als Vorsitzender des Kreisausschusses des Beklagten die Beschlagnahme von Lebensmitteln, die die Klägerin für ihre Schwerarbeiter angeschafft hatte, und überwies sie dem Amte L. gegen Zahlung der Höchstpreise zu Massenspeisungen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Klägerin wurde von dem Regierungspräsidenten in A. mit der Begründung zurückgewiesen, der Kreisauschuß sei auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 zu der Beschlagnahme berechtigt gewesen, da die beschlaggenommenen Lebensmittel der öffentlichen Bewirtschaftung unterlägen und der Klägerin nicht überwiesen worden seien.

Die Klägerin beansprucht nun von dem beklagten Kreiskommunalverband Erstattung des Anschaffungspreises der Lebensmittel mit der Behauptung, diese hätten aus Dörrgemüse bestanden, das von der Reichsgetreideordnung nicht erfaßt worden sei und der öffentlichen Bewirtschaftung nicht unterlegen hätte. Dies hätte der Landrat bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennen können; er habe daher in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflichten fahrlässig verletzt, wofür der Beklagte einzustehen habe. Hilfsweise hat die Klägerin im zweiten Rechtszuge sich auf ungerechtfertigte Bereicherung berufen.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist vom Landgerichte verworfen worden. Das Berufungsgericht hat sie dagegen für begründet erklärt und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

1. Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf das Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 gestützt hat, ist sie vom Berufungsrichter wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs auf Grund des § 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 abgewiesen worden, weil die Beschlagnahmeanordnung des Landrats vom 24. Januar 1919 als eine polizeiliche Verfügung anzusehen sei und die gegen sie erhobene Beschwerde nicht zu ihrer Aufhebung geführt habe. Diese Entscheidung ist zwar nicht, wie die Revision meint, deshalb unzutreffend, weil die Klägerin behauptet hatte, der Landrat habe seine Befugnisse schuldhaft überschritten; denn das ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ohne Belang (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 250). Sie unterliegt aber der Aufhebung, weil die Vorschrift des § 5 des Staatshaftungsgesetzes durch Art. 131

der Reichsverfassung vom 11. August 1919 als aufgehoben anzusehen ist. In dem Urteile des erkennenden Senats vom 29. April 1921 (III 373/20, RGZ. Bd. 102 S. 166) ist die Bedeutung des Art. 131 und besonders sein Verhältnis zu den Staatshaftungsgesetzen eingehend erörtert worden. An dem dort vertretenen Standpunkt hält der Senat auch gegenüber dem inzwischen zu seiner Kenntnis gelangten Erkenntnisse des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. März 1921 (Preuß. VerwaltungsbL. Bd. 42 S. 525) fest, nach dem der Art. 131 nicht unmittelbar wirkendes Recht enthält, sondern nur einen allgemeinen Grundsatz festlegt, also nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung gibt. In jenem Urteil ist zwar die Frage der fortbauenden Gültigkeit des § 5 nicht entschieden worden (RGZ. Bd. 102 S. 171). Seine Ausführungen, auf die hiermit verwiesen wird, zwingen aber zu dem Schlusse, daß § 5 durch den für sofort und unmittelbar anwendbar erklärten Grundsatz des Art. 131 Abs. 1 Satz 3, nach dem für die Schadensersatzklagen gegen den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der schuldige Beamte steht, der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, aufgehoben ist. Denn nach dem durch § 5 auf diese Schadensersatzklagen für anwendbar erklärten § 6 des Ges. vom 11. Mai 1842 bildet die Aufhebung der polizeilichen Verfügung im Beschwerbewege die Vorbedingung für die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen den schuldigen Beamten (vgl. RGZ. Bd. 18 S. 124, Bd. 20 S. 300, Bd. 26 S. 266, Bd. 51 S. 328, Bd. 59 S. 171, Bd. 91 S. 186). Ist eine solche Aufhebung nicht erfolgt, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Es handelt sich hier also nicht etwa um eine bloße Beschränkung des Rechtswegs, wie in den Fällen der Notwendigkeit einer Vorentscheidung (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 170), sondern um dessen Ausschließung für den Fall der Nichtaufhebung der polizeilichen Verfügung im Beschwerbewege. Die Vorschrift des § 6 kann demnach auf die im Art. 131 angeführten Schadensersatzklagen gegen den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der schuldige Beamte steht, nach Art. 131 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung mehr finden.

Diese Bestimmung des Art. 131 über die Unzulässigkeit des Ausschlusses des ordentlichen Rechtswegs hat als prozessrechtliche Vorschrift sofort Geltung erlangt und den Rechtsweg auch für bereits zur Zeit der Verkündung der Verfassung begründete Ansprüche eröffnet (vgl. RGZ. Bd. 48 S. 406, Bd. 101 S. 426). Sie ist daher auf den vorliegenden Fall anwendbar, obwohl die dem Landrate vorgeworfene Amtspflichtverletzung bereits im Januar 1919 gesehen ist.

2. Den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung hat der Berufungsrichter auf Grund des Einwandes der Klageänderung mit Recht zurückgewiesen. . . (Wird näher ausgeführt) . . . Liegt aber eine

Klagänderung vor, so ist die Zulässigkeit des Rechtswegs für den neu erhobenen, auf Grund der Einrede der Klagänderung zurückgewiesenen Anspruch nicht zu prüfen (vgl. JW. 1908 S. 153 Nr. 27; Warneyer 1908 Nr. 674, 1910 Nr. 282).

Demnach ist mit dem Landgerichte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für den allein in Betracht kommenden Anspruch aus dem Staatshaftungsgesetze zu verwerfen und die Sache gemäß § 538 Nr. 2 BPO. an das Landgericht zurückzuverweisen.